

Gemeinde Buchholz

(Kreis Dithmarschen)

24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

„ca. 500 m bis 900 m östlich des Forstes Christianslust, 180 m bis 600 m südlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, westlich des Helmschenbach Weges, ca. 500 m nordwestlich der L 139 (Hauptstraße) und nordöstlich der Gemeindegrenze zu Kuden“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 20.02.2025
Projekt-Nr.: 24029

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Windpark Kuden-Buchholz GmbH & Co. KG
über Herrn Thode
Bergstraße 24, 25712 Kuden

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass, Planungsziele, Lage	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	4
2.3	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.4	Flächennutzungsplanung	6
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
4.	Umweltbericht	7

Gemeinde Buchholz

24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

„ca. 500 m bis 900 m östlich des Forstes Christianslust, 180 m bis 600 m südlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, westlich des Helmschenbach Weges, ca. 500 m nordwestlich der L 139 (Hauptstraße) und nordöstlich der Gemeindegrenze zu Kuden“

Vorentwurf der Begründung

1. Planungsanlass, Planungsziele, Lage

1.1 Lage des Plangebietes

Der etwa 55 ha große Geltungsbereich der 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden befindet sich ca. 500 m bis 900 m östlich des Forstes Christianslust, 180 m bis 600 m südlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, westlich des Helmschenbach Weges, ca. 500 m nordwestlich der L 139 (Hauptstraße) und nordöstlich der Gemeindegrenze zu Kuden.

Durch das Plangebiet verläuft die Gemeindestraße Vierth. Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Teil des Plangebietes verlaufen der Vorfluter -V 0137- und -V 52.01- (Helmscher Bach).

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in den Fluren 1, 2 und 14 der Gemeinde und Gemarkung Buchholz.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Im Rahmen der Energiewende und der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden den Ländern Flächenziele für die Windenergienutzung vorgegeben. Demnach muss das Land Schleswig-Holstein seine Flächen für die Nutzung von Windenergie bei bestehender Rotor- Innerhalb-Regelung auf rund 3 Prozent der Landesfläche ausweiten.

Um weitere Flächen auszuweisen zu können, muss zunächst der Landesentwicklungsplan geändert werden, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) vorgegeben werden.



Abb.1: Potenzialflächen nach Entwurf Teilfortschreibung LEP „Windenergie an Land“ (2024)

Die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung stehen, werden in einer Potenzialflächenkarte dargestellt (vgl. Abb. 1). Aus den Potenzialflächen, die etwa 7 Prozent der Landesfläche umfassen, wird das Land rund 3 Prozent als Vorranggebiete Windenergie auswählen. Die Potenzialflächen stehen darüber hinaus den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel zur Festlegung von gemeindlichen Windenergiegebieten zur Verfügung.

Um die Energiewende in Deutschland voranzubringen, hat der Bund das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Gemäß § 245e Absatz 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) können Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb der bestehenden Vorranggebiete planen.

Um hierfür eine rechtliche Grundlage zu haben, ist das Landesplanungsgesetz (LaplaG) geändert worden. § 13 b LaplaG ermöglicht den Gemeinden, über ein Zielabweichungsverfahren Windenergieflächen außerhalb eines im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes zu planen. Neben dem Zielabweichungsverfahren ist eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen erforderlich.

Die Gemeinde Buchholz beabsichtigt im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplans zu errichten.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung



Abbildung 2: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)

Die Gemeinde Buchholz (Kreis Dithmarschen, Amt Burg-St. Michaelisdonn) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Südlich der Gemeinde liegt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Westlich grenzt an das Plangebiet der 10 km Umkreis des Mittelzentrums Brunsbüttel.

Die Gemeinde Buchholz hat mit Stand vom 31.12.2023 995 Einwohnerinnen und Einwohner und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Die nächsten zentralen Orte sind Burg (Unterzentrum, 2 km entfernt) und St. Michaelisdonn (ländlicher Zentralort, ca. 6 km entfernt).

Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine erhebliche landesplanerische Bedeutung zu. In Ziffer 3.5.2 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie für das Land Schleswig-Holstein wird unter anderem ausgeführt:

„Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden. [...].

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis [...] landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. [...].

Die Konzentration von Windenergieanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist Ziel der Landes- und Regionalplanung. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich [...] ausgeschlossen.“

Auf den erster Entwurf Juni 2024 weiteren Ausführungen zur Ziffer 4.5.1 ‚Windenergie an Land‘ des LEP wird weitergehend verwiesen.

2.2 Regionalplanung



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich der Geltungsbereich im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und zu einem kleinen Teil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Südlich des Plangebiets erstreckt ein weiteres Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (ca. 1 km entfernt). Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Further befindet sich das Plangebiet im Umkreis des 10 km Halbmessers um den Startbahnbezugspunkt des Flugplatzes ‚Hopen‘ bei St. Michaelisdonn und liegt damit innerhalb des Anflugsektors.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 sieht in näherer Umgebung zur Gemeinde Buchholz keine Windenergieanlagenstandorte oder Vorranggebiete für Windenergienutzung oder Repowering vor.

Der RP-Entwurf von 2023 weißt für die Gemeinde Buchholz keine Veränderungen auf.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

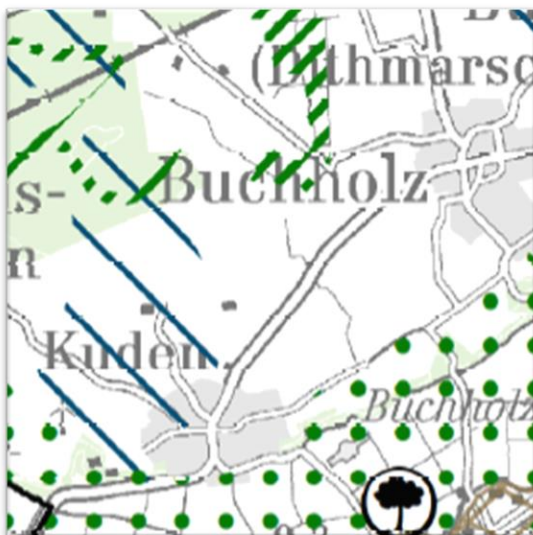


Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

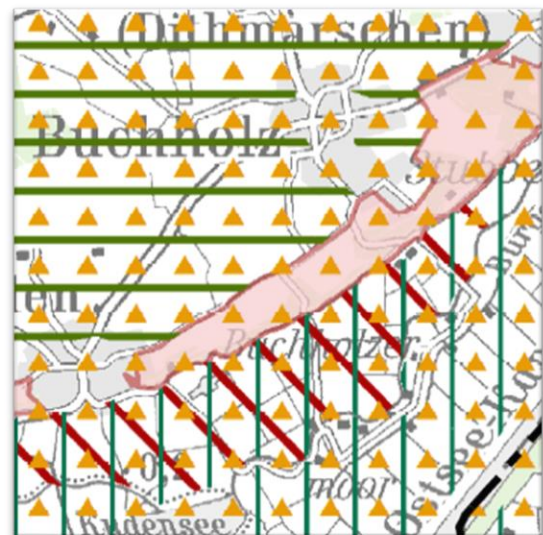


Abbildung 5: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1, dass sich das Plangebiet in einem Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befindet, das zum Teil auch als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für die Avifauna gilt.

In 3 km Entfernung zum Plangebiet befindet sich das NSG 2021- 401 ‚Kudensee‘ mit- samt EU- Vogelschutzgebiet sowie FFH-Gebiet. Nordöstlich der Gemeinde Buchholz liegt in weiterem Abstand zum Plangebiet eine Fläche, in denen ein Trinkwasserschutz- gebiet geplant ist.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Buchholz mit seinem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den Betrachtungsbereich die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

Ca. 1,3 km südlich ist ein Gebiet verzeichnet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

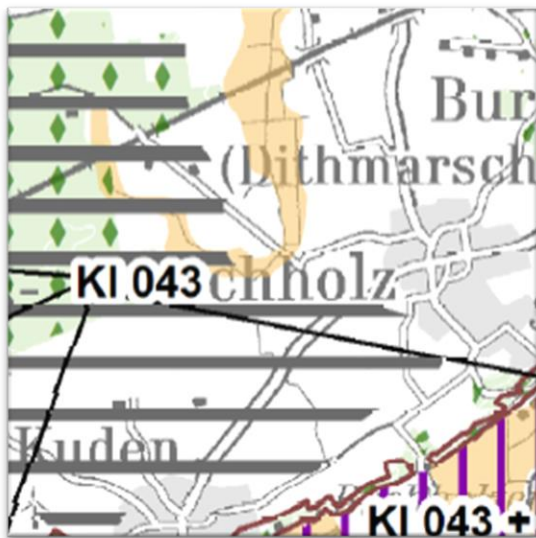


Abbildung 6: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet südlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden, Waldflächen > 5 ha sowie ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser auf. Ferner ist ebenfalls in südlicher Richtung das Geotop ‚Kliff Burg in Dithmarschen-Kuden-St. Michaelisdonn Pleistozän: Scheitelgraben Kuden‘ ausgewiesen.

Im Bereich des Plangebiets liegen oberflächennahe Rohstoffe, klimasensitive Böden und in etwas größeren Entfernung Waldflächen > 5 ha (‚Christianslust‘).

2.4 Flächennutzungsplanung

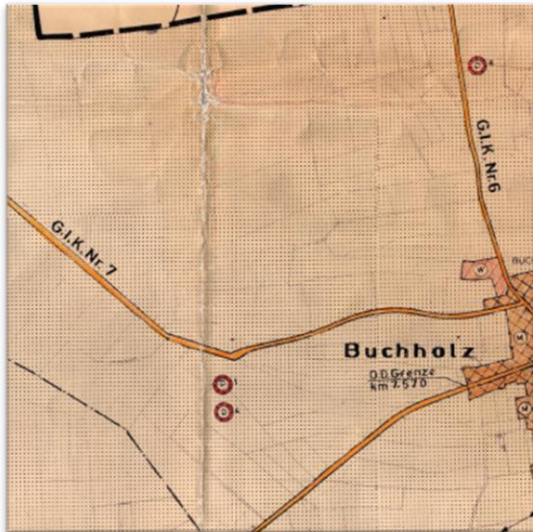


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden aus dem Jahr 1972

Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich Fläche für Landwirtschaft aus. Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der parallellaufenden Planung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kuden. Beide Gemeinden planen Fläche für Anlagen & sonstige Maßnahmen, insbesondere zur Erzeugung von Strom -Fläche für Windenergie- auszuweisen.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Buchholz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Fläche für Erneuerbare Energie (Wind) schaffen.

Ein Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt, da das Land Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, diese jedoch derzeit lediglich als Vorschlag (erster Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein 2021) und nicht als verbindlicher Planungsstand gelten.

In der gültigen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) sind gegenwärtig keine WEA-Standorte vorgesehen. Um die Realisierung des Vorhabens dennoch zu ermöglichen, soll im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft werden, ob die Abweichung mit den übergeordneten Planungszielen vereinbar ist. Das Zielabweichungsverfahren bietet eine Möglichkeit, Projekte auch dann umzusetzen, wenn bestehende Pläne nicht den aktuellen Entwicklungen oder politischen Zielen (z. B. beschleunigter Ausbau der Windenergie) entsprechen. Gleichzeitig soll es verhindern, dass willkürliche oder ungeplante Projekte die Raumordnung untergraben.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in der Ortslage Buchholz liegen in einer Entfernung von über 800 m zum Plangebiet. Zur Biogasanlage im Außenbereich weist das Plangebiet eine Entfernung von mindestens 400 m auf. Damit wird dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Mindestabstände zu Wohnnutzung entsprochen.

Die nähere Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von 3 bis 4 WEA im Gebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplans.

Natura-2000-Gebiete

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich südlich der Ortslage Kuden in etwa 3,0 km Entfernung zum Plangebiet. Dabei handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „NSG Kudensee“ (DE 2021-401). Das etwa 249 ha große Gebiet umfasst den Kudensee mit seinen umgebenden Flächen. Der Gesamtkomplex ist als landesweit bedeutsames Rastgebiet des Zwergschwans sowie als landesweit bedeutsamer Brutplatz für Röhricht- und Wiesenvögel besonders schutzwürdig und soll in dieser Funktion erhalten werden.

Ebenfalls in 3,0 km Entfernung zum Plangebiet und südlich der Ortslage Kuden befindet sich das FFH-Gebiet „Kudensee“ (DE 2021-301) mit einer Fläche von insgesamt 104 ha. Der Kudensee ist als gut erhaltenes, größeres Marschgewässer mit seinen typischen Lebensgemeinschaften und charakteristischen Arten besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Marschsees mit großflächigen Röhrichtzonen, Bruchwaldresten und Weidenbüschen, insbesondere auch als Lebensraum einer vielfältigen Vogelwelt.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Kudensee und Umgebung“ liegt in etwa 3,0 km Entfernung und südlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 25.11.1992 ausgewiesene, etwa 249 ha große Gebiet ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets „NSG Kudensee“ und des FFH-Gebiets „Kudensee“. Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, Sicherung und ungestörten Entwicklung der Ökosysteme des Kudensees, seiner Uferbereiche, der angrenzenden Feuchtgrünlandbiotope und der der Selbstentwicklung überlassenen Flächen als Lebensraum bedrohter Pflanzen- und Tiergemeinschaften eines für die Marsch naturraumtypischen Binnensees.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ das mit der Verordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde. Das Gebiet umfasst eine Fläche von

etwa 5421 ha. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Kliffplateau“ dient, unter anderen, hauptsächlich dem Erhalt des vielgestaltigen Raumes mit seinen abwechslungsreichen Reliefs, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden zum Teil historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope



Abb 8: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung SH

In der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, neben den Knicks, keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Bei Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10). Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, u. a. Knicks, sind ausgleichspflichtig.

Das nächstliegende gesetzlich geschützte Biotop befindet sich im Südwesten angrenzend an das Plangebiet. Es handelt sich um ein nährstoffreiches Nassgrünland (GNr) mit 1,4 ha Fläche. Im weiteren Umfeld befinden sich ein eutrophes Stillgewässer, Artenreicher Steilhang, Pionierwald mit Zitter-Pappel/Hänge-Birke und weitere nährstoffreiche Nassgrünländer.

Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 südlich des Plangebiets einen Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, das zum Teil auch als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für die Avifauna gilt.

In 3 km Entfernung zum Plangebiet befindet sich das NSG 2021- 401 ‚Kudensee‘ mit- samt EU- Vogelschutzgebiet sowie FFH-Gebiet. Nordwestlich und nordöstlich der Gemeinde Buchholz liegen in weiterem Abstand zum Plangebiet Flächen, die als Verbundachse eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen sowie Gebiete, in denen ein Trinkwasserschutzgebiet geplant ist.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Buchholz mit seinem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den Betrachtungsbereich die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

In ca. 260 m Entfernung südlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘. Ca. 700 m südlich ist ein Gebiet verzeichnet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet südlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden, Waldflächen > 5 ha sowie ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser auf. Ferner ist ebenfalls in südlicher Richtung das Geotop ‚Kliff Burg in Dithmarschen-Kuden-St. Michaelis-donn Pleistozän: Scheitelgraben Kuden‘ ausgewiesen.

Westlich des Gemeindegebiets werden oberflächennahe Rohstoffe, klimasensitive Böden und in etwas größeren Entfernung Waldflächen > 5 ha („Christianslust“) aufgezeigt.

Der Landschaftsplan -Bestand- (1995) der Gemeinde Buchholz stellt das Plangebiet hauptsächlich mit Knicks, Ackerland und Grünland-Ansaaten dar. Durch das Plangebiet verläuft der Bach FB 312 und in seiner Peripherie befindet sich nährstoffreiches Dauergrünland, Flutrasen und sonstige feuchte Grünländer. Des Weiteren können Flächen mit einzelnen Nadelbäumen, Laubbäumen und Altablagerungen aufgefunden werden.

Gemäß des Landschaftsplans -Maßnahmenkarte- (1996) der Gemeinde Buchholz ist das Plangebiet hauptsächlich durch Knicks beschrieben. Durch das Plangebiet verläuft ein Gewässer mit Uferstrandstreifen, das im südlichen Teil mit Pflanzung von Ufergehölzen festgelegt ist. Der Uferstreifen ist mit einer Biotopverbundfläche ausgezeichnet. Westlich des Uferstreifens befinden sich Eignungsflächen für den Biotopverbund.

In den Landschaftsplan -Analyse und Konflikt- (1996) besteht das Plangebiet im Großteil aus Knicklandschaft und Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial. Verteilt in dem Plangebiet können unversiegelte Wege, Altablagerungen und Flächen mit fehlenden Pufferstreifen am Gewässer festgestellt werden.

Die Darstellung des Landschaftsplanes steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Notwendigkeit dieses Vorhabens zur Nutzung erneuerbarer Energien noch nicht absehbar, da dieses erst im Zuge des Klimaschutzes und der Energiewende entwickelt wurde. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplanes wird nicht als notwendig erachtet.

Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich Fläche für Landwirtschaft aus. Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der parallellaufenden Planung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kuden. Beide Gemeinden planen Fläche für Anlagen & sonstige Maßnahmen, insbesondere zur Erzeugung von Strom -Fläche für Windenergie- auszuweisen.

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotope sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist. Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag im Rahmen

der Aufstellung des Bebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Buchholz, _____._____._____

(Bürgermeister)